

S a t z u n g

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

für die Stadt Kranichfeld

vom 04.11.1996

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBL. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl.S. 200) unter Berücksichtigung der nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) ergangenen Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Verhältnisse der Verbraucher (Thür. Wochenmarkt-Verordnung) vom 12.08.1992 (GVBL. S. 435), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (GVBl.S. 241) sowie des § 69 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBL.S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 12.09.1996 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Kranichfeld betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt wird durchgeführt
 - a) auf dem Parkplatz am Baumbachplatz
- (3) Im Gebiet der Stadt Kranichfeld werden sonstige Märkte bei den nachfolgend genannten Volksfesten ebenfalls als öffentliche Einrichtung betrieben:
 - a) Rosenfest
 - b) Baumbachfest
 - c) Weihnachtsmarkt
 - d) sonstige Feste
- (4) Die Volksfeste werden durchgeführt:
 - zu a) im Planhof der Niederburg und im Bereich der Innenstadt
 - zu b) am Baumbachplatz
 - zu c) am Baumbachplatz und Rudolf-Baumbach-Straße
 - zu d) die Bestimmung des Standortes erfolgt zweckgebunden und nach tatsächlichen Erfordernissen

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel statt:
 - a) am Dienstag in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr
- (2) Fällt der festgesetzte Tag auf einen Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen den Marktplatz und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten bei anderen Märkten in Verbindung mit Volksfesten werden je nach Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Absprache mit dem Veranstalter festgesetzt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes/ sonstigen Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Kranichfeld darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - Putz-, Reinigungsmittels- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederkleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,

- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen, Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1m Höhe
- (2) Bei einem Volksfest werden Waren angeboten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Dies sind insbesondere Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie der Ausschank von Getränken aller Art.
- (3) Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Die öffentlichen Wege und Plätze sind während des Wochenmarktes oder der Volksfeste sowie die Zeit des Auf- und Abbaues der Stände für den allgemeinen Gebrauch eingeschränkt.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen - befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks oder Volksfestes erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der VG Kranichfeld sowie weiteren beauftragten Aufsichtspersonen, deren Weisungen sind zu befolgen.

Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten sind verpflichtet:

1. den Aufsichtspersonen jederzeit den Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten,
2. den Nachweis über die Zulassung zur Veranstaltung bei sich zu führen und ggf. auf Verlangen vorzulegen,
3. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem jeweiligen Platz oder der Straße dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
Durchlässe, Parkplätze, Hydranten oder andere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienende Flächen, dürfen nicht als Abstellfläche benutzt werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung.
Die Erlaubnis dazu kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Das wäre insbesondere der Fall, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Von der Verwaltung kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten der Stadt Kranichfeld" in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7**Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden. Bei Volksfesten werden die Aufbauzeiten gesondert geregelt.
- (2) Der Auf- und Abbau der Stände obliegt allein den Händlern. Für den Fall der Feuerbekämpfung sind von diesen Feuerlöscher oder andere Mittel bereitzuhalten.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Wochenmarktschluß geräumt sein. Bei Volksfesten werden die Abbauzeiten gesondert geregelt.

§ 8**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz oder Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Die Händler sind verpflichtet, Name, Anschrift und ggf. die Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Stromversorgung über einen öffentlichen Anschluß, erfolgt ausschließlich durch einen beauftragten Installateur.
- (5) Werbeschilder dürfen nur an den Verkaufsständen angebracht werden, soweit sie sich auf die Verkaufsgegenstände beziehen.
- (6) Lautsprecheranlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, daß die benachbarten Geschäfte und Anlieger nicht gestört werden.

§ 9**Verhalten auf dem Markt oder Volksfesten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte oder Feste die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetz, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz oder Volksfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Unzulässig ist es,
1. Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten und Werbematerial aller Art zu verteilen,
 2. sich bettelnd, hausierend oder betrunken zu den Zeiten des Marktbetriebes auf den Marktgelände aufzuhalten,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde oder Tiere die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 5. Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 6. offenes Licht und Feuer zu verwenden.

§ 10

Sauberhaltung und Reinigung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage oder anderer öffentlicher Plätze und Straßen ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung sowie den Winterdienst während der Benutzungszeit des Standesplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle aller Art auf Veranstaltungsplätze aller Art zu werfen oder wild abzulagern.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind von dem Standinhaber nach Marktschluß oder Ende des Volksfestes zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmittel sind mitzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Standinhaber haften der Stadt Kranichfeld für alle Aufwendungen und Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entstehen.
Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen - und Sachschäden, die durch Fremdverschulden verursacht wurden. Der Standinhaber sind verpflichtet, sich gegen derartige Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern.

- (3) Mängel, die die Beschaffenheit der Standplätze betreffen, sind zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Marktverantwortlichen zu melden.
 Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm, usw.) haftet die Stadt nicht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Weisungen der Marktaussicht nicht nachkommt (§ 5),
 2. von einem anderen Platz Waren feilbietet (§ 6 Abs. 1),
 3. früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt (§ 7 Abs. 1) und entgegen § 7 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
 4. die Vorschriften über die Namens- und Firmenanbringung nicht beachtet (§ 8 Abs. 1),
 5. die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält (§ 8 Abs. 2),
 6. Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt (§ 8 Abs. 3),
 7. aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 2),
 8. Waren überlaut u. im Umhergehen anpreist (§ 9 Abs. 3 Nr. 1),
 9. sich während des Marktbetriebes auf den Marktgelände bettelnd, hausierend oder betrunken dort aufhält, (§ 9 Abs. 3 Nr. 2),
 10. Tiere auf den Marktplatz mitbringt (§ 9 Abs. 3 Nr. 3),
 11. den Markt mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit befährt (§ 9 Abs. 3 Nr. 4),
 12. Lebensmittel vor dem Ankauf berühren läßt (§ 9 Abs. 3 Nr. 5),
 13. warmblütige Kleintiere schlachtet, rupft oder abhäutet (§ 9 Abs. 3 Nr. 5),
 14. offenes Licht oder Feuer verwendet (§ 9 Abs. 3 Nr. 6),
 15. die Sauberhaltung und Reinigung öffentlicher Einrichtungen nicht befolgt (§ 10 Abs. 1-4),

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 3 der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 13 Gebühren und Auslagen

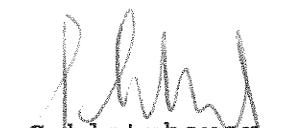
Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Kranichfeld in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

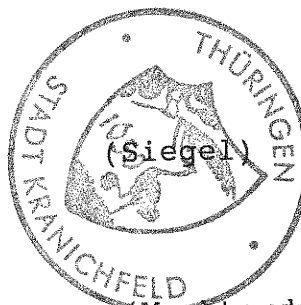
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung der Stadt Kranichfeld vom 13.02.1991 außer Kraft.

Kranichfeld, den 04.11.1996

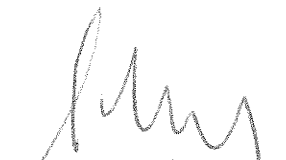

Schlotzhauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Kranichfeld wurde im Amtsblatt der VG "Ilmtalbote" Nr. 48/96 vom 28.11.1996 Seite 11 bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 29.11.1996


Schlotzhauer
Bürgermeister

